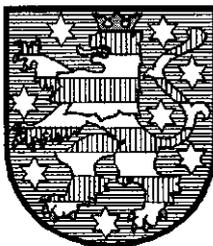




# VERWALTUNGSGERICHT



IM NAMEN DES VOLKES

## URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

- Kläger -

Prozessbevollm.:

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch Außenstelle des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Beklagte -

**wegen**

Asylrechts

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts durch

den Richter am Verwaltungsgericht Groschek als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung am **2. Juli 2008** für Recht erkannt:

Die Beklagte wird, unter teilweiser Aufhebung des Bescheids vom 12. September 2007, verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Auf-

enthG in der Person des Klägers hinsichtlich Irak erfüllt sind und dass dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand:**

Der Kläger ist nach seinen eigenen Angaben irakischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit yezidischer Religionszugehörigkeit aus Mosul und hat bereits ein Asylverfahren abgeschlossen.

Dieses wurde hinsichtlich des Klägers am 13. Juni 2007 unanfechtbar abgelehnt (vgl. 5 K 20237/06 We).

Am 3. August 2007 stellte er beim Bundesamt einen Antrag auf Wiederaufgreifen des Verfahrens und Abänderung der Entscheidung nach § 60 Abs. 1-7 AufenthG. Zur Begründung trug er vor, dass sich die Lage im Irak deutlich verschlechtert habe.

Dieser Antrag wurde seitens des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. Dezember 2007 abgelehnt.

Der Bescheid wurde an seinen Bevollmächtigten am 20. Dezember 2007 per Einschreiben zur Post gegeben.

Hiergegen hat der Kläger mit anwaltlichem Schriftsatz vom 28. Dezember 2007, beim Verwaltungsgericht am selben Tag per Fax eingegangen, Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus, dass es keine Sicherheit im Irak gebe. Zudem sei er Angehöriger der yezidischen Religion. In den Nordirak habe er keinerlei Anknüpfungspunkte mehr, da seine Verwandten und Bekannten von dort weggegangen seien.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 17. Dezember 2007 zu verpflichten, festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 - 7 AufenthG in seiner Person hinsichtlich Irak vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich im Wesentlichen auf die Ausführungen in dem angefochtenen Bescheid.

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Weimar hat mit Beschluss vom 3. März 2008 den Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens, die Gerichtsakten mit dem Aktenzeichen 5 K 20237/06 We, die Verwaltungsakte der Beklagten (1 Hefter) sowie die Erkenntnisquellen zur Lage im Irak, die alle Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, Bezug genommen.

### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Das Gericht konnte in Abwesenheit der Beklagten entscheiden. Denn diese ist darauf, mit der rechtzeitig ergangenen Ladung, ordnungsgemäß hingewiesen worden (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die Klage ist begründet.

Das Gericht hat im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Asylverfahrensgesetz - AsylVfG -) an der Richtigkeit der tatsächlichen Feststellungen im Bescheid der Beklagten vom 17. Dezember 2007 zu § 60 AufenthG durchgreifende Zweifel.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat zu Unrecht im Bescheid vom 17. Dezember 2007 das Vorbringen des Klägers zur Geltendmachung eines Flüchtlingsantrags abgelehnt.

Der Kläger hat einen Anspruch auf die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes - AufenthG - vorliegen und auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Der Ablehnungsbescheid der Beklagten vom 17. Dezember 2007 ist insoweit rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen eigenen Rechten (§113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nach § 60 Abs. 1 AufenthG. Der Kläger hat Wiederaufgreifensgründe schlüssig und substantiiert glaubhaft ge-

macht. Im hier maßgebenden Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) liegen die Voraussetzungen des § 51 Absätze 1 bis 3 VwVfG vor.

Der gestellte erneute Asylantrag ist ein Asylfolgeantrag, der an den Voraussetzungen des § 71 Abs. 1 AsylVfG i.V.m. § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG zu messen ist. Stellt danach der Ausländer nach unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag, so ist dieser Asylfolgeantrag nur beachtlich, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Das ist dann der Fall, wenn eine Änderung der Sach- oder Rechtslage eingetreten ist (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) gegeben sind (Nr. 3) und die Geeignetheit dieser Umstände für eine dem Folgeantragsteller günstigere Entscheidung schlüssig dargelegt wird.

Hinzukommen muss außerdem noch, dass der Folgeantragsteller ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren - insbesondere durch einen Rechtsbehelf - geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG), und dass er bei den einzelnen Folgeantragsgründen die dreimonatige Antragsfrist nach § 51 Abs. 3 VwVfG eingehalten hat (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13.5.1993, NVwZ 1993, Seite 788).

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gericht nicht befugt ist, bei der Prüfung des Folgeantrags andere als vom Antragsteller geltend gemachte Gründe für eine Wiederaufnahme des Verfahrens zugrunde zu legen, d.h. der Folgeantragsteller muss die seiner Ansicht nach vorliegenden Voraussetzungen für einen Anspruch auf das Wiederaufgreifen des Verfahrens selbst und umfassend vortragen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, NVwZ 1990, Seite 359).

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG müssen grundsätzlich schon im Antrag selbst abschließend und substantiiert dargelegt werden. So ist substantiiert auszuführen, inwiefern der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen schon im früheren Verfahren geltend zu machen, und inwiefern er - es sei denn, dies wäre aktenkundig oder offensichtlich - die Dreimonatsfrist eingehalten hat.

Für die Bejahung der Voraussetzungen eines Anspruchs auf Wiederaufgreifen des Asylverfahrens bezüglich eines Folgeantrags wegen nachträglicher Änderung der Sachlage nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG ist es - neben dem Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 und 3

VwVfG - weiter notwendig, dass der Asylbewerber eine Änderung im Verhältnis zu der der früheren Asylentscheidung zugrunde gelegten Sachlage glaubhaft und substantiiert vorträgt. Dagegen ist es insoweit nicht von Bedeutung, ob der neue Vortrag im Hinblick auf das glaubhafte persönliche Schicksal des Asylbewerbers sowie unter Berücksichtigung der allgemeinen Verhältnisse im angeblichen Verfolgerland tatsächlich zutrifft, ob der neue Vortrag die Verfolgungsflucht begründet erscheinen lässt und die Annahme einer asylrechtlich relevanten politischen Verfolgung rechtfertigt. Dies ist in dem neuen Anerkennungsverfahren zu prüfen.

Wird danach eine nachträgliche Änderung der Sachlage zugunsten des Asylbewerbers geltend gemacht, genügt es freilich nicht, dass lediglich eine entsprechende Behauptung aufgestellt wird. Vielmehr muss sich aus dem Vorbringen des Folgeantragstellers eine nachträgliche Änderung im Verhältnis zu dem früher geltend gemachten Sachverhalt tatsächlich ergeben. Dabei ist die Geeignetheit der neuen Tatsachen für eine dem Asylbewerber günstigere Entscheidung schlüssig darzutun.

Dementsprechend kann dann, wenn das glaubhafte und das substantiierte Vorbringen von vornherein nach jeder vernünftigen vertretbaren Betrachtungsweise ungeeignet ist, zur Asyl- anerkennung zu führen, das Verwaltungsgericht den Folgeantrag als unbeachtlich ansehen (vgl. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 13.3.1993, InfAuslR 1993, Seite 229; Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 11.5.1993, DVB1. 1994, Seite 38; Urteil des OVG Nordrhein-Westfalen vom 25.10.1995 Az. 13 A 819/94.A; zuletzt aber Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 10.2.1998, NVwZ 1998, Seite 861). Ungeachtet seiner Schlüssigkeit kann ein Vorbringen auch dann keine Beachtung finden, wenn dem ein gegen- sätzliches Vorbringen desselben Asylbewerbers gegenübersteht (z.B. aus dem Asylerstverfah- ren) und dieser nicht im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht plausibel macht, welche Darstel- lung wirklich gelten soll. Sonst widerlegt das Vorbringen im Folgeverfahren gewissermaßen die Darstellung im Erstverfahren (GKAstylVfG, Stand 19.1.1999, § 71 Rdnr. 94.1).

Die Annahme neuer Beweismittel nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG setzt voraus, dass objektiv ein neues Beweismittel vorliegt, dass sich der Folgeantragsteller auf dieses neue Beweismittel beruft und schlüssig darlegt, dass das neue Beweismittel für eine günstigere Entscheidung geeignet ist (Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichts vom 29.10.1997 Az. 7 B 336.97 und vom 3.5.2000 Az. 8 B 352.99).

Beweismittel sind solche Erkenntnismittel, die die Überzeugung der Existenz oder Nichtexistenz von Tatsachen begründen können. Neu sind nur solche Beweismittel, die entweder wäh-

rend der Anhängigkeit des ersten Verfahrens noch nicht vorhanden waren oder, die zwar vorhanden waren, aber ohne Verschulden des Betroffenen nicht oder nicht rechtzeitig während der Anhängigkeit des ersten Verfahrens beigebracht werden konnten (Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.1.1994 Az. 2 C 12.92).

Neue Gutachten sind dabei nur dann neue Beweismittel im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG, wenn ihnen neue, bisher nicht bekannte Tatsachen zugrunde liegen oder sie auf neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen, die erst nachträglich gefunden oder den Gutachtern bekannt wurden (vgl. Kopp, VwVfG, 9. Aufl., § 51 Rdnr. 34; BVerwGE 113, Seite 322, 326; BVerwGE 82, Seite 277; OVG Schleswig vom 29.12.2004 Az. 1 LA 129.04).

Auch bezüglich der neuen Beweismittel muss der Folgeantragsteller die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens selbst und umfassend vortragen. So ist insbesondere substantiiert auszuführen, inwiefern der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, ein neues Beweismittel schon im früheren Verfahren - insbesondere durch einen Rechtsbehelf - geltend zu machen, und inwiefern er - es sei denn, es wäre aktenkundig oder offensichtlich - die Dreimonatsfrist eingehalten hat.

Gemessen an diesen Grundsätzen genügt der Folgeantrag des Klägers insoweit den gesetzlichen Anforderungen. Dieser hat sowohl neue günstige Tatsachen als nachträgliche Änderung der Sachlage glaubhaft und substantiiert vorgetragen, als auch neue Beweismittel präsentiert, die für eine günstigere Entscheidung geeignet sind. Der Folgeantrag erweist sich als begründet.

Zwar beziehen sich die Angaben des Klägers zu seinem Verfolgungsschicksal zum Teil auf den alten bereits bewerteten Sachverhalt, so dass dies nicht weiter einer Überprüfung zugänglich ist. Jedoch sind seine Angaben zur Gruppenverfolgung der Yeziden im Irak, seit der letzten Entscheidung, einer erheblichen Veränderung im Heimatland unterworfen.

Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG in der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19.08.2007 (Richtlinienumsetzungsgesetz) am 28.08.2007 geltenden Fassung darf in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK) ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist,

wobei nach § 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen kann, wenn die Bedrohung allein an das Geschlecht anknüpft. Nach § 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG kann eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 ausgehen vom Staat, von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder von nichtstaatlichen Akteuren, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative. Nichtstaatliche Akteure im Sinne des § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst. c AufenthG können Organisationen ohne Gebietsgewalt, Gruppen oder auch Einzelpersonen sein, von denen eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG ausgeht, sofern erwiesenermaßen weder der Staat noch Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebietes beherrschen, noch internationale Organisationen in der Lage oder willens sind, Schutz vor Verfolgung zu bieten. Der Unterschied zu dem Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG besteht darin, dass § 60 Abs. 1 AufenthG auf die Verfolgung aus bestimmten schutzrelevanten Gründen abstellt und zur Flüchtlingsanerkennung kommt; § 60 Abs. 7 AufenthG gewährt hingegen Schutz vor sonstigen Menschenrechtsverletzungen und knüpft allein an eine faktische Gefährdung an, ohne eine gezielte Verfolgung vorauszusetzen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18.07.2006 - 1 C 15.05 -, NVwZ 2006, 1420- 1423, 1422).

Die zum 28.08.2007 in Kraft getretene Neuregelung des § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG stellt in Umsetzung der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29.04.2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) nunmehr klar, dass für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach Satz 1 vorliegt, die Artikel 4 Abs. 4 sowie die Artikel 7 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie ergänzend anzuwenden sind.

War bereits durch das seit dem 01.01.2005 geltende Zuwanderungsgesetz und die damit in § 60 Abs. 1 AufenthG eingefügte ausdrückliche Bezugnahme auf die Genfer Flüchtlingskonvention sowie die Aufnahme der nichtstaatlichen Akteure als taugliche Verfolgungsakteure ein grundlegender Perspektivwechsel von der bisherigen Zurechnungslehre hin zu der der Genfer Flüchtlingskonvention zugrundeliegenden Schutzlehre eingeleitet worden (vgl. VG Aachen, Urteil vom 28. April 2005 - 5 K 1587/03.A -, zitiert nach Juris; VG Köln, Urteil vom 17.06.2005 - 18 K 5407/01.A -, Juris) so ist dieser Schritt jetzt durch den Verweis auf die ergänzend heranzuziehenden Bestimmungen der Qualifikationsrichtlinie über die Art und Weise der Berücksichtigung von Vorverfolgung (Art. 4 Abs. 4), über die Akteure, die Schutz bie-

ten können (Art. 7), den Internen Schutz (Art. 8) sowie insbesondere über die Verfolgungshandlungen (Art. 9) und die Verfolgungsgründe (Art. 10), die der Klarstellung und Kodifizierung des Flüchtlingsbegriffs in Art. 2 Buchst. c) der Qualifikationsrichtlinie dienen, der mit demjenigen in Art. 1 A GFK identisch ist, endgültig vollzogen worden (vgl. hierzu schon zur Rechtslage seit Ablauf der Umsetzungsfrist für die Qualifikationsrichtlinie: VG Lüneburg, Urteil vom 29.11.2006 - 1 A 165/04 -, Juris; VG Stuttgart, Urteil vom 17.01.2007 - A 10 K 13991/03 -, Juris).

Den in den Art. 4 bis 10 der Qualifikationsrichtlinie enthaltenen Auslegungsregeln zu einzelnen Elementen des Flüchtlingsbegriffs kommt nun auch im Rahmen des § 60 Abs. 1 AufenthG maßgebliche Bedeutung zu.

Insbesondere ist bei der Frage, was als Verfolgungshandlung anzusehen ist, nunmehr Art. 9 der Qualifikationsrichtlinie zu beachten. Die Vorschrift ist so gestaltet, dass sie flexibel und umfassend auszulegen ist und auch neue Formen der Verfolgung erfasst werden können (vgl. Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 1 des Vorschlags der Kommission, Abl. C 51 E vom 26.02.2002, S. 325., KOM (2001)).

Nach Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie gelten als Verfolgungshandlungen im Sinne des Art. 1 A GFK solche Handlungen, die aufgrund ihrer Art oder Wiederholung eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen. Eine einmalige Verfolgungshandlung kann demnach ausreichend sein, aber auch eine Wiederholung schwerwiegender Handlungen ebenso wie eine Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, sofern diese Verfolgung gemäß Art. 9 Abs. 3 mit einem oder mehreren der Verfolgungsgründe der Genfer Flüchtlingskonvention verknüpft ist. Als Verfolgung gelten ausschließlich Handlungen, die absichtlich, fortdauernd oder systematisch ausgeführt werden, vgl. Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) des Vorschlags der Kommission, Abl. C 51 E vom 26.02.2002, S. 325, KOM (2001)510).

Die bisher von der deutschen Rechtsprechung vorgenommene separate Betrachtung jeder einzelnen Verfolgungsmaßnahme auf ihre Asylerberlichkeit ist damit überholt. Entscheidend ist eine Gesamtbetrachtung. Eine Häufung unterschiedlicher Maßnahmen, die jede für sich genommen nicht den Tatbestand der Verfolgung erfüllt, kann dazu führen, dass ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wegen kumulativer Gründe besteht (vgl. Erläuterungen zu Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) des Vorschlags der Kommission, Abl. C 51 E vom 26.02.2002, S. 325., KOM (2001)).

Der Qualifikationsrichtlinie kann auch nicht das der deutschen Asylrechtsprechung geläufige Kriterium entnommen werden, dass die Verfolgung - soweit andere Rechtsgüter als Leib, Leben und Freiheit betroffen sind - ihrer Intensität und Schwere nach die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen muss, was die Bewohner des Herkunftsstaates allgemein hinzunehmen haben bzw. dass die Verfolgungshandlung den Einzelnen ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung ausgrenzen muss (vgl. hierzu auch OVG Saarland, Urteil vom 26.06.2007 - 1 A 222/07 -, Juris).

Die Begriffe der Ausgrenzung und der übergreifenden Friedensordnung, die dem überholten Konzept der Staatlichkeit der Verfolgung entstammen, sind der Qualifikationsrichtlinie und dem internationalen Flüchtlingsrecht fremd und spielen für die Auslegung der Qualifikationsrichtlinie keine Rolle (vgl. Marx, Erläuterungen zur Qualifikationsrichtlinie, Kap. II, § 5 Rdnr. 5).

Es kommt vielmehr ausschließlich auf die schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte an. Zu diesen gehören nach Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 EMRK jedenfalls das Recht auf Leben (Art. 2 EMRK), das Verbot von Folter und von unmenschlichen und erniedrigenden Strafen (Art. 3 EMRK), das Verbot der Sklaverei und Leibeigenschaft (Art. 4 Abs. 1 EMRK) sowie das Verbot der Strafe ohne Gesetz (Art. 7 EMRK). Diese Aufzählung ist allerdings nicht abschließend. Als Schutzgüter kommen grundsätzlich alle in der Europäischen Menschenrechtskonvention geschützten Rechte in Betracht, insbesondere das Recht auf Freiheit und Sicherheit (Art. 5 EMRK), das Recht auf ein rechtsstaatliches Verfahren (Art. 6 EMRK), der Schutz von Familien- und Privatleben (Art. 8 EMRK), der Schutz der Wohnung und des Briefverkehrs (Art. 8 EMRK), die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 9 EMRK), die Meinungsäußerungsfreiheit (Art. 10 EMRK), die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK) sowie die Eheschließungsfreiheit (Art. 12 EMRK).

Art. 9 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie enthält eine - ebenfalls nicht abschließende - Aufzählung unterschiedlicher Verfolgungshandlungen, zu denen auch Maßnahmen mit tendenziell eher geringer Eingriffsqualität gehören, wie etwa diskriminierende gesetzliche, administrative, polizeiliche und/oder justizielle Maßnahmen oder die Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung und Strafverfolgung. Diese Verfolgungshandlungen können in ihrer Gesamtwirkung das Gewicht und die Intensität einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung aufweisen.

Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie erläutert die Grundsätze, die im Zusammenhang mit den Verfolgungsgründen zu beachten sind. Er orientiert sich dabei an den Verfolgungsmerkmalen der Genfer Flüchtlingskonvention. Die dort genannten Verfolgungsgründe sind ebenso wie in Art. 1 A (2) GFK abschließend.

Bei der Auslegung und der Ermittlung des Bedeutungsgehalts der einzelnen Verfolgungsgründe ist auf das Handbuch des UNHCR über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft aus dem Jahre 2003 (Handbuch des UNHCR) sowie vorhandene UNHCR-Richtlinien zum Internationalen Schutz zurückzugreifen. Dies ergibt sich sowohl aus der Wortidentität der Flüchtlingsdefinitionen in Art. 2 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie und Art. 1 A GFK als auch aus Systematik sowie Ziel und Zweck der Qualifikationsrichtlinie. In Erwägungsgrund 2 der Richtlinie wird ausdrücklich auf die Vereinbarungen der Sondertagung des Rates von Tampere am 15. und 16. Oktober 1999 hingewiesen, nach denen sich das zu schaffende Gemeinsame Europäische Asylsystem auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und des Protokolls stützen sollte. In Erwägungsgrund 3 der Richtlinie wird klargestellt, dass die Genfer Konvention und das Protokoll einen wesentlichen Bestandteil des internationalen Rechtsrahmens für den Schutz von Flüchtlingen darstellen. In Erwägungsgrund 15 der Richtlinie werden Konsultationen mit dem UNHCR als wertvolle Hilfe bei der Bestimmung der Flüchtlingseigenschaft bezeichnet. Mehrfach stellt die Richtlinie demnach unmissverständlich klar, dass sie sich hinsichtlich der Regelungsbereiche, die von der Genfer Flüchtlingskonvention erfasst sind, an dieser orientieren will und dabei die Stellungnahmen des UNHCR, zu denen insbesondere das Handbuch und etwaige Richtlinien zu speziellen Problemkreisen gehören, als Auslegungshilfe akzeptiert. Die gemeinsamen völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten aus der Genfer Flüchtlingskonvention sollten eindeutig die Grundlage der mit der Qualifikationsrichtlinie beabsichtigten Harmonisierung sein, deren wesentliches Ziel nach Erwägungsgrund 7 der Richtlinie die Eindämmung der Sekundärmigration von Asylbewerbern zwischen den Mitgliedstaaten ist. Auch aus Art. 63 Abs. 1 Ziff. 1 Buchst. c) EG, der die Rechtsgrundlage für die Qualifikationsrichtlinie darstellt, und der damit geschaffenen Bindung insbesondere an die Genfer Flüchtlingskonvention sowie das Protokoll folgt, dass Abweichungen von der Genfer Flüchtlingskonvention nicht gewollt sind. Aus dem Vorstehenden ergibt sich zwangsläufig, dass die nach völkervertraglichen Grundsätzen zu ermittelnde Auslegung einzelner Konventionsmerkmale maßgebliche Bedeutung auch für die Auslegung der Qualifikationsrichtlinie hat. Dies schließt die Heranziehung der im Zeitpunkt der Verabschiedung der Qualifikationsrichtlinie bekannten Auslegung einzelner Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention durch

den UNHCR und der bekannten Staatenpraxis bei der Auslegung der Qualifikationsrichtlinie ein. Uneingeschränkt muss dies in den Fällen angenommen werden, in denen das Handbuch des UNHCR und etwaige Richtlinien eine übereinstimmende Staatenpraxis widerspiegeln und der Wortlaut der Regelungen der Qualifikationsrichtlinie keinerlei inhaltliche Abweichungen hiervon beinhaltet (vgl. zu dieser Methodik auch: OVG NRW, Urteil vom 27.03.2007 - 8 A 4728/05.A -, Juris).

Hinsichtlich der einzelnen Konventionsmerkmale sind daher neben den in Art. 10 der Qualifikationsrichtlinie bereits vorgenommenen ausdrücklichen Konkretisierungen insbesondere die UNHCR-Richtlinien zur Geschlechtsspezifischen Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 07. Mai 2002, zur Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 07. Mai 2002, zu Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. April 2004 sowie zur Anwendung des Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge auf die Opfer von Menschenhandel und entsprechend gefährdete Personen vom 07. April 2006 als Auslegungshilfen heranzuziehen.

Mit der Definition in Art. 2 Buchst. c der Qualifikationsrichtlinie verweist diese zudem auf das Schlüsselement des Flüchtlingsbegriffs der Genfer Flüchtlingskonvention, nämlich die begründete Furcht. Auch zur Ermittlung des Bedeutungsgehalts der „begründeten Furcht“ ist auf das Handbuch des UNHCR zurückzugreifen, dessen Ausführungen sich in Art. 4 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie widerspiegeln. In dem Handbuch des UNHCR heißt es hierzu auszugsweise: „Die Definition setzt ein subjektives Moment bei der Person voraus, die sich um Anerkennung als Flüchtling bewirbt. Daneben ist erforderlich, dass dieses subjektive Empfinden durch objektive Tatsachen begründet ist. Erforderlich sind eine Beurteilung der Persönlichkeit des Antragstellers, der Glaubwürdigkeit sowie eine Berücksichtigung der persönlichen Gründe, des familiären Hintergrunds, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten rassistischen, religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Gruppe, die eigene Beurteilung der Lage, seine persönlichen Erfahrungen, m.a.W alles, was daraufhindeuten könnte, dass das ausschlaggebende Motiv für seinen Antrag Furcht ist. Was das objektive Moment angeht, sind die Erklärungen des Antragstellers und die Hintergrundsituation in dem Herkunftsland aus-

zuwerten. Im Allgemeinen sollten die Befürchtungen eines Antragstellers als begründet angesehen werden, wenn er ausreichend nachweisen kann, dass der weitere Verbleib in seinem Heimatland für ihn aus in der Definition genannten Gründen unerträglich geworden ist, oder aus diesen Gründen im Falle einer Rückkehr unerträglich würde." (vgl. Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Neuauflage UNHCR Österreich, Dezember 2003, Zf. 37-42).

Im Zusammenhang mit den Fallkonstellationen, die nach der bisherigen deutschen Rechtsprechung in der Kategorie der Gruppenverfolgung erfasst wurden, heißt es sodann weiter: „Diese Befürchtungen müssen nicht unbedingt auf eigenen persönlichen Erfahrungen des Antragstellers beruhen, sondern auch auf solchen von Freunden oder Verwandten und anderen Angehörigen seiner Rasse oder sozialen Gruppe. Während normalerweise die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft sich jeweils auf den Einzelfall bezieht, hat es Situationen gegeben, in denen ganze Gruppen unter Umständen vertrieben wurden, aus denen geschlossen werden konnte, dass jedes einzelne Mitglied der Gruppe als Flüchtling anzusehen war. Aus Gründen der Verfahrenserleichterung bedient man sich in solchen Fällen des „Gruppenverfahrens“ zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, nach der jedes Mitglied der Gruppe prima facie als Flüchtling angesehen wird.“ (vgl. Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, Neuauflage UNHCR Österreich, Dezember 2003, Zf. 43-44).

Die der deutschen Rechtsprechung geläufige Unterscheidung zwischen dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit und dem sog. herabgestuften Maßstab bei Vorverfolgung entspricht im Kern der Regelung in Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie, wonach die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis auf die Begründetheit seiner Furcht ist. Es spricht aber manches dafür, dass den hier entwickelten Prognosemaßstäben tendenziell eine zu starke Objektivierung zugrunde liegt, so dass nunmehr eine stärkere Gewichtung des subjektiven Elements der Verfolgungsfurcht geboten sein dürfte.

Mit der daraus resultierenden besonderen Vorsicht können wesentliche Grundsätze des Bundesverwaltungsgerichts, das auch bislang subjektive Elemente unter dem Aspekt der Zumutbarkeit stets hervorgehoben hat (vgl. BVerwG, Urteil vom 05.11.1991 - 9 C 118.90 -, BVerwGE 89, 162- 171) weiterhin Grundlage der Prüfung sein.

In der vorstehend zitierten Entscheidung betreffend die Asylerblichkeit von Zwangsbeschneidungen christlicher Wehrpflichtiger in der Türkei hat das Bundesverwaltungsgericht zum Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit ausgeführt: „Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung ist deshalb dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden „zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts“ die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Maßgebend ist ... damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Die Zumutbarkeit bildet das vorrangige qualitative Kriterium, das bei der Beurteilung anzulegen ist, ob die Wahrscheinlichkeit einer Gefahr „beachtlich“ ist. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage des Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar erscheint. Unzumutbar kann aber ... eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein, wenn ... nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben ist. In einem solchen Fall reicht zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus ... Ergeben jedoch die Gesamtumstände des Falles die „reale Möglichkeit“ einer politischen Verfolgung, wird auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen.... Ein verständiger Betrachter wird bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung besteht, macht es auch aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren kann, einen erheblichen Unterschied, ob er z.B. lediglich eine Gefängnisstrafe von einem Monat oder aber die Todesstrafe riskiert.“

Die danach vorzunehmende qualifizierende Gesamtbetrachtung entspricht im Wesentlichen den Regelungen in Art. 4 Abs. 3 der Qualifikationsrichtlinie (vgl. Erläuterungen zu Art. 7 des Vorschlags der Kommission, Abl. C 51 E vom 26.02.2002, S. 325., KOM (2001)), und kann bei verständiger Bewertung des Einzelfalls in das Konzept der begründeten Verfolgungsfurcht integriert werden.

Gemessen an diesen Kriterien liegen hinsichtlich des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor, so dass ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Der Kläger wäre im Falle einer Rückkehr in den Irak und dort in den Großraum Mosul, seinem familiären Herkunftsort nach Überzeugung des Gerichts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit

in Anknüpfung an seine Religion gravierenden unterschiedlichen Maßnahmen ausgesetzt, die sowohl alleine, jedenfalls aber in ihrer Kumulation eine schwerwiegende Menschenrechtsverletzung darstellen, so dass seine Verfolgungsfurcht begründet und ihm eine Rückkehr unzumutbar ist.

Das Gericht geht zur eigenen Überzeugungsgewissheit davon aus, dass der Kläger als Yezide aus dem Irak Verfolgung bei einer etwaigen Rückkehr in den Irak zu erwarten hätte. Für das Gericht bestehen an deren Glaubenszugehörigkeit nach der mündlichen Verhandlung keine Zweifel. Er vermochte in der mündlichen Verhandlung breite Angaben zu seiner Religion machen. Dabei war sein Vortrag durch große Offenheit und Spontaneität gekennzeichnet, was den Eindruck des Gerichts zur Glaubhaftigkeit noch steigerte. Auch eine Konfrontation mit seinen anderen Asylanträgen unter zum Teil anderen Identitäten vermochte der Kläger glaubhaft zu beschreiben und nachvollziehbar erklären. Zwar sind nicht alle seine Angaben völlig zweifelsfrei gewesen, jedoch ist allgemein bekannt, dass gerade die Religion der Yeziden, die nicht auf umfängliche geschriebene Texte zurückgreifen kann, stark von regionalen Traditionen geprägt ist. Aber gerade durch die von ihm vorgelegten Bescheinigungen und seinem Auftreten und Angaben in der mündlichen Verhandlung bestand für das Gericht kein Anlass dieses weiter aufzuklären.

Es bestanden nach der mündlichen Verhandlung auch keine Zweifel, dass der Kläger aus dem Großraum Mosul kommt. Auch diese Angaben waren sehr plastisch und nachvollziehbar.

Die Yeziden werden im Irak verfolgt. Diese gründet sich bereits daraus, dass ganz allgemein sich nach dem Lagebericht des Auswärtigen Amtes, Stand September 2007, für den Irak feststellen lässt, dass die interkonfessionellen Auseinandersetzungen ein bisher nicht gekanntes Ausmaß an Gewalt erreicht haben.

Zahlreiche Leichen weisen Folterspuren auf. Konfessionell motivierte Vertreibungen werden konsequent Straßenzug um Straßenzug fortgesetzt. Die Sicherheitslage ist verheerend. Die Spannungen verschärfen sich. Es gibt konfessionell-ethnische Auseinandersetzungen zwischen den großen Bevölkerungsgruppen (arabische Sunniten, arabische Schiiten und Kurden), aber auch mit den Minderheiten. Die Gesamtzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle stieg seit dem Kriegsende 2003 kontinuierlich an. Schwerpunkte der Anschläge der militanten Opposition bleiben Bagdad und der Zentralirak; aber auch im Nordirak und Südirak kommt es vermehrt zu Anschlägen mit schwersten Folgen. Obwohl die Sicherheitslage in der autonomen Region Kurdistan-Irak besser ist als in den übrigen Landesteilen, gibt es hier ebenfalls immer

wieder Auseinandersetzungen und Terroranschläge. Nach Angaben der Vereinten Nationen starben im Laufe des Jahres 2006 34.452 Zivilisten eines gewaltsamen Todes; weitere 36.685 seien verwundet worden. Auch im ersten Halbjahr des Jahres 2007 kamen monatlich tausende Zivilisten bei Feuertreffen, Bombenanschlägen, Selbstmordattentaten oder gezielten Morden ums Leben. Schätzungen zufolge befinden sich derzeit etwa 4,2 Mio. Iraker auf der Flucht (vgl. a.a.O. S. 4). Die Menschenrechtslage im Irak ist prekär. Im Irak wird die Todesstrafe verhängt und auch vollzogen. Wiederholt wird berichtet, dass vermutlich mehrere tausend Iraker in inoffiziellen Gefängnissen von Milizen und Parteien festgehalten werden, in denen die Lage noch schlechter sein soll als in den offiziellen Gefängnissen. Die irakische Regierung räumte die Existenz sog. Todesschwadronen ein. Der Staat kann den Schutz seiner Bürger nicht gewährleisten. Gewalttaten bleiben meist straflos. Offiziell anerkannte Minderheiten wie Christen, Yeziden oder Mandäer sind einem spezifischen Verfolgungs- und Vertreibungsdruck durch islamistische Organisationen ausgesetzt; dasselbe gilt für Schiiten und Sunniten in den Gegenden, in denen die jeweils andere Konfession die Mehrheit stellt. Gewalttätige Aufständische, Milizen und Terrorgruppen sind für ein durchgängiges Klima der Gewalt, gezielte, aber auch wahllose Tötungen, Verschwindenlassen von Menschen und Folterungen verantwortlich (a.a.O. S. 5). Der Einfluss der in sich zerrissenen Regierung auf die tatsächliche Entwicklung im Land ist äußerst gering; sie ist nur ein Machtfaktor unter vielen (a.a.O. S. 9). Besonders problematisch ist die starke Unterwanderung der Polizei durch Aufständische und (meist schiitische) Milizen. In vielen Fällen sollen insbesondere Polizeibeamte unmittelbar an der Planung und Durchführung von Terroranschlägen, Entführungen und gezielten Morden beteiligt sein (a.a.O. S. 12). Die Zahl der Opfer ethnisch motivierter Gewalt stieg nach dem Anschlag auf die schiitische Askariya-Moschee in Samara am 22. Februar 2006 landesweit an. Berichten zufolge ereignen sich die konfessionell motivierten Verbrechen wie Ermordungen, Folter und Entführungen von Angehörigen der jeweils anderen Glaubensrichtung landesweit. Sogenannte "Pass-Morde" und Massenentführungen sind ebenfalls Ausdruck der ethnisch motivierten Gewalt. Gezielt greifen die Täter Angehörige der einen oder anderen Glaubensrichtung aus einer Gruppe heraus (anhand der Ausweise und der dort vermerkten Namen lässt sich die Konfessionszugehörigkeit relativ verlässlich ermitteln). In den unter autonomer kurdischer Verwaltung stehenden Gebieten des Nordirak ist die Sicherheitslage besser als in Bagdad oder in den Hochburgen der Aufständischen wie Falludscha, Ramadi, Samara oder Baquba. Die Wahrscheinlichkeit, durch einen gegen Dritte gerichteten Anschlag getötet zu werden, ist statistisch geringer. Anschläge finden aber auch in der Region Kurdistan-Irak statt. In den außerhalb der kurdischen Autonomiezone liegenden Gebieten des

Nordirak steigt die Zahl der Anschläge und der Todesopfer. Die ehemalige Regierung unter Saddam Hussein führte in den 90er Jahren eine aggressive Arabisierungspolitik in Kirkuk durch. Berichten zufolge versuchen vor allem kurdische Gruppen seit dem Sturz des Regimes, diese Politik rückgängig zu machen, indem die arabische Bevölkerung zur Rückkehr in ihre ehemaligen Siedlungsgebiete aufgefordert wird und gezielt Kurden in Kirkuk angesiedelt werden. Diese Siedlungspolitik führt zu Spannungen in der Bevölkerung (a.a.O. S. 14). Im Vorfeld des Referendums für die Provinz Kirkuk, dessen Durchführung umstritten ist, haben sich die ethnischen Spannungen zwischen Kurden, Arabern und Turkmenen erheblich verschärft. Der schiitisch dominierte Südirak weist eine geringere Anschlagdichte auf als der Zentralirak. Anschläge ereignen sich jedoch auch in südirakischen Städten wie Basra, Hilla, Nadschaf und Kut regelmäßig. Die Sicherheitslage in den südirakischen Provinzen hat sich seit dem zweiten Halbjahr 2005 kontinuierlich verschlechtert. Im Irak kommt es auch nach dem Sturz des Regimes von Saddam Hussein weiterhin zu Menschenrechtsverletzungen durch staatliche Stellen. Vor allem aber ist der irakische Staat nicht dazu in der Lage, die Sicherheit der Iraker und den Gebrauch der in der Verfassung verankerten Rechte und Grundfreiheiten zu ermöglichen. Neben die staatliche Repression treten - in Ausmaß und Qualität weitaus erhebliche - massive Menschenrechtsverletzungen und Repressionen durch andere Akteure (a.a.O. S. 15). In Stadt und Region Kirkuk klagen Repräsentanten der arabischen und der turkmenischen Bevölkerungsteile über die Folgen der "Zwangskurdisierung" durch Ansiedlung von bis zu 200.000 kurdischen Neubürgern sowie durch Einführung des Kurdischen als offizieller Amtssprache. Insgesamt sind Minderheiten aber in der Region Kurdistan-Irak etwas besser vor Gewalt und Verfolgung geschützt als in den übrigen Landesteilen (a.a.O. S. 17). Schulen waren 2006 nach Einschätzung der Vereinten Nationen vermehrt ein Ziel konfessioneller und krimineller Angriffe. UNICEF bezeichnete die Situation der irakischen Kinder am 16. Juli 2007 als deutlich schlechter als vor drei Jahren. Die Stellung der Frau hat sich im Vergleich zur Zeit des Saddam Hussein-Regimes teilweise deutlich verschlechtert. Die prekäre Sicherheitslage und wachsende fundamentalistische Tendenzen in Teilen der irakischen Gesellschaft haben negative Auswirkungen auf das Alltagsleben und die politischen Freiheiten der Frauen. Nach Angaben des UNHCR sind "Ehrenmorde" in der Praxis noch immer weitgehend straffrei. Berichten zufolge finden in Teilen des stark patriarchalisch strukturierten Nordirak Steinigungen und Genitalverstümmelungen statt. Auch die autonome Region Kurdistan-Irak ist hiervon betroffen. Die irakische Polizei berichtet, dass es im Juli 2005 in Bagdad mehrere Fälle von Säure-Attentaten gegen Frauen gegeben hat, weil es die Opfer ablehnten, sich zu verschleiern (a.a.O. S. 18). Seit 2003 berichten Menschenrechtsorganisatio-

nen immer wieder von exzessiver Gewaltanwendung, willkürlichen Tötungen, Zerstörung von Häusern, Folter, Misshandlungen und unrechtmäßigen Inhaftierungen durch Angehörige der Koalitionstreitkräfte (a.a.O. S. 19). In weiten Teilen des Landes hat seit dem Sturz des weltlichen Saddam-Regimes eine fortschreitende Islamisierung die Gesellschaft verändert. Die Folge ist eine wachsende Ausgrenzung von Angehörigen nicht ausdrücklich unter dem Schutz der islamischen Religion stehender Glaubensrichtungen. Gleichzeitig kommt es aber auch zunehmend zu Spannungen und gewalttätigen bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen der jahrzehntelang diskriminierten schiitischen Mehrheit und der bisherigen sunnitischen Führungsschicht. Mit dem Anschlag vom 22. Februar 2006 auf das schiitische Heiligtum in Samara und den Vergeltungsaktionen in der Folge näherte sich der Irak offenen, bürgerkriegsähnlichen Auseinandersetzungen zwischen den Konfessionen. Im Laufe des Jahres 2006 hat die Gewalt im Irak einen deutlicher konfessionell ausgerichteten Zug angenommen. Wiederholt brannten sunnitische und schiitische Moscheen. Straßenzüge in Bagdad werden von Milizen "beschützt"; dazu gehört die Vertreibung der jeweiligen konfessionellen Minderheit. Von der allgemeinen katastrophalen Sicherheitslage und den ethnisch-konfessionellen Auseinandersetzungen sind auch Kurden betroffen, insbesondere soweit sie außerhalb der autonomen Region Kurdistan-Irak leben. Vor allem im Konflikt um den Status von Kirkuk, aber auch in **Mosul** kommt es immer wieder zu Übergriffen und Anschlägen auf Kurden (a.a.O. S. 21). Der UNHCR vertritt die Auffassung, dass keine irakische Region als innerstaatliche Fluchtalternative angesehen werden kann, da nach wie vor landesweit ein Sicherheitsdefizit vorhanden ist (a.a.O. S. 23).

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass der gegenüber der internationalen Gemeinschaft auf Lügen gestützte völkerrechtswidrige Krieg der USA mit ihren Koalitionstruppen den Irak in einen gesellschaftlich völlig destabilisierten Zustand versetzt hat, bei dem sich die einzelnen Bevölkerungsgruppen unter Führung ihrer jeweils religiös-militanten Wortführer bekämpfen. Dies erfolgt in einem Umfang und einer brutalen Härte, bei der die "Verfolgungsdichte" der ethnisch-konfessionellen Auseinandersetzungen weitaus umfassender ist, als unter der Diktatur des alten weltlich orientierten Regimes. Davon sind auch die Kurden im Nordirak betroffen, weil dort die Sicherheitslage offensichtlich nicht so viel "besser" ist, um eine asylrelevante Verfolgungsdichte abzulehnen. Hinzu kommt, dass bei Kurden schnell der Verdacht einer PKK-Unterstützung aufkommt, um sie dem terroristischen Lager zuzuordnen. Von Seiten der Türkei führt dies zu militärischen Aktionen mit Bombardierungen von Ortschaften im Nordirak mit entsprechenden Opfern auch unter der Zivilbevölkerung.

Bei dem Kläger als Yeziden und damit Angehörigen einer kleinen religiösen Gruppe, ist diese Gefährdung auch noch besonders hoch. Dies stellt das Bundesamt regelmäßig so auch selber fest. Der Kläger hat immer mit der Familie in \_\_\_\_\_ zusammen und war mithin immer in seinen Familien- und Clanstrukturen verwoben.

Der dargelegten Bedrohung unterliegt der Kläger auch landesweit, weil er weder auf andere Gebiete des ehemals autonomen Kurdengebiets noch auf den Zentral- und Südirak verwiesen werden kann. Eine inländische Fluchtalternative liegt nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung vor, wenn der Asylsuchende auf Gebiete seines Heimatstaates verwiesen werden kann, in denen er - nach dem herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab - vor politischer Verfolgung hinreichend sicher ist, und wenn ihm dort - nach dem allgemeinen Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit - keine anderen Nachteile und Gefahren drohen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylverheerenden Rechtsgutbeeinträchtigung gleichkommen, sofern diese existenzielle Gefährdung am Herkunftsort so nicht bestünde (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.07.1989 - 2 BvR 502, 1000, 961/86 -, BVerfGE 80, 315 (342 ff.); BVerwG, Urteile vom 15.05.1990 - 9 C 17.89 -, BVerwGE 85, 139 (145), vom 20.11.1990 - 9 C 73.90 -, InfAuslR 1991, 181, vom 08.12.1998 - 9 C 17.98 -, vom 05.10.1999 - 9 C 15/99 - und vom 30.04.1996 - 9 C 171.95 -, DVB1. 1996, 1260).

Ob diese Anforderungen an eine inländische Fluchtalternative auch unter Berücksichtigung von Art. 8 der Qualifikationsrichtlinie 2004/84/EG uneingeschränkt aufrecht erhalten werden können oder ob nunmehr unter Heranziehung der Richtlinien des UNHCR vom 23. Juli 2003, vgl. Richtlinien zum internationalen Schutz: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, für die Annahme einer inländischen Fluchtalternative mehr als die bloße Sicherstellung des wirtschaftlichen Existenzminimums erforderlich ist, kann die Kammer an dieser Stelle offen lassen. Denn der Kläger kann auch nach den bisherigen Anforderungen nicht auf eine inländische Fluchtalternative im Zentral- und Südirak verwiesen werden. Der gesamte Zentral- und Südirak kommt schon im Hinblick auf die dort überall katastrophale Sicherheitslage und die allgegenwärtige Gefahr, wieder Opfer von islamistisch motivierten Angriffen zu werden, als inländische Fluchtalternative nicht in Betracht. Zudem verfügt der Kläger in keinem anderen Landesteil über tragfähige verwandtschaftliche Beziehungen, so dass er gegenwärtig und auf absehbare Zeit keine ihm ein Überleben auf Dauer sichernde Existenzgrundlage finden könnte.

Der gesamte Zentral- und Südirak kommt schon im Hinblick auf die dort überall katastrophale Sicherheitslage und die allgegenwärtige Gefahr, wieder Opfer, sei es zufällig oder auf Grund eines Anknüpfungspunktes, von Säuberungsaktionen zu werden, als inländische Fluchialternative nicht in Betracht. Aber auch im Übrigen kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass sunnitische respektive schiitische oder yezidische Flüchtlinge, die aus ethnisch-konfessionell gemischten Gebieten fliehen, sich in ethnisch-konfessionell homogenen Gebieten niederlassen können. Die lokalen Verwaltungen verschiedener Provinzen haben die Grenzen für sämtliche Binnenvertriebene geschlossen oder deren Niederlassung unter Hinweis auf die Belastung der Infrastruktur stark begrenzt. Eine Reihe von Provinzen hat spezielle Sicherheitschecks eingeführt oder verlangt, einen Bürgen vorzuweisen, der bestätigt, dass die betreffende Person nicht zu einem verdächtigen Personenkreis gehört (vgl. Europäisches Zentrum für kurdische Studien, Gutachten vom 12.05.2007 an VG Köln; „Der Tod kam im Sack mit Lebensmitteln“, taz vom 24.07.2007; „Trostlose Zuflucht in Sulaimaniya“, NZZ vom 25.07.2007).

Auch in den kurdischen Gebieten des Nordirak wird Nicht-Kurden aus dem Zentral- und Südirak regelmäßig bereits die Niederlassung dadurch erschwert, dass ihnen ohne einen Leumundszeugen, der den örtlichen Behörden bekannt sein und sich mit seinen persönlichen Daten für diesen verbürgen muss, eine offizielle Registrierung verwehrt wird. Dies ist für Kurden zwar nicht durchgängig der Fall, jedoch ist auch bei diesen nicht sichergestellt, dass sie dort Sozialhilfe oder Nahrungsmittelhilfe beziehen können. Zusammen mit den seit Kriegsende immens gestiegenen Mieten, die das Gehalt eines Polizisten, Lehrers oder einfachen staatlichen Angestellten auch ohne Berücksichtigung von Wohnnebenkosten in der Regel bei weitem übersteigen, ist eine Ansiedlung faktisch unmöglich, sofern keine tragfähigen Kontakte zu Verwandten bestehen, die bereit und in der Lage sind, ihren Familienangehörigen aufzunehmen (vgl. UNHCR, Gutachten vom 09.01.2007 und vom 08.10.2007 an VG Köln; Europäisches Zentrum für kurdische Studien, Gutachten vom 27.11.2006 und vom 12.05.2007 an VG Köln; „Der Tod kam im Sack mit Lebensmitteln“, taz vom 24.07.2007; „Trostlose Zuflucht in Sulaimaniya“, NZZ vom 25.07.2007). Dies ist bei dem Kläger bereits nicht ersichtlich.

Bei dieser Sachlage kann der Kläger daher nach Überzeugung des Gerichts auf jeden Fall nicht auf eine inländische Fluchialternative innerhalb des Irak verwiesen werden. Der Kläger selbst stammt familiär aus dem Großraum Mosul und verfügt soweit ersichtlich in keinem anderen Landesteil über tragfähige verwandtschaftliche Beziehungen.

Der Kläger kann auch nicht auf den kurdisch verwalteten Norden verwiesen werden. Denn er hat hierhin keine Bezugspunkte.

Aufgrund dieser Verhältnisse ist dem Kläger eine Rückkehr in den Irak nicht zumutbar. Eine innerstaatliche Fluchtalternative ist nicht eröffnet. Bei Rückkehr - egal in welchen Landesteil - drohen Folterung, Verstümmelung, Misshandlungen, Vertreibung oder Ermordung durch nichtstaatliche und teils auch staatliche Akteure. Insbesondere in Anbetracht der Schwere der zu befürchtenden Übergriffe kann es einem besonnenen und vernünftig denkenden Menschen in der Lage eines irakischen Asylbewerbers yezidischer Glaubenszugehörigkeit aus Deutschland nach Abwägung oben genannter Umstände nicht zugemutet werden, in den Irak zurückzukehren.

Von einer Entscheidung nach § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG konnte nach § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG abgesehen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 1 Satz 1, 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Die Entscheidung nach § 31 Abs. 3 Satz 2 AufenthG war nicht zu Lasten des Klägers zu werten, da bereits die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorlagen.

Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Der Wert des Streitgegenstandes ergibt sich aus § 30 RVG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11,711 Zivilprozessordnung - ZPO-.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die **Berufung** an das Thüringer Oberverwaltungsgericht zu, wenn sie von diesem zugelassen wird.

Die **Zulassung der Berufung** kann innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Weimar**, Rießnerstraße 12 b, 99427 Weimar, zu stellen.

**Hinweis:** Für das Berufungsverfahren besteht **Vertretungszwang** nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 VwGO; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Groschek